

Juli 2017

# Leitfaden über Berufsanerkennung

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

## **Vorwort**

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt. Die verschiedenen Anerkennungsverfahren werden erklärt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch, aufgrund der Komplexität der Materie, nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-) Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. In den anderen Bundesländern finden regelmäßig Sprechstage statt, in Räumlichkeiten von regionalen AMS.

Die Anlaufstellen fungieren nunmehr auch als Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), das im Juli 2016 in Kraft getreten ist. In Oberösterreich betreibt migrare die Anlaufstelle.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc..

Das Anerkennungsportal [www.berufsanerkennung.at](http://www.berufsanerkennung.at) beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn abhängig. Auch die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt und die konkreten Anforderungen der Unternehmen bestimmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird. Unterstützend hierbei könnte eine Bewertung des ausländischen Bildungsabschlusses sein.

**Norbert Bichl**  
AST Anlaufstellenkoordination

**Mümtaz Karakurt**  
GF migrare OÖ

**Rudi Anschober**  
OÖ Integrations-  
Landesrat

## **Beratung in Anerkennungsfragen**

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von MigrantInnen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

### **Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)**

**migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ**  
**Humboldtstraße 49/1. Stock**  
**4020 Linz**

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunden Salzburg (AMS Salzburg) – Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Montag: 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr im 1. Stock/ Zimmer 1.133

Mittwoch: 9.00 – 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr im 3. Stock/Zimmer 335 a

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Beratung ist kostenlos und in folgenden Sprachen möglich: Deutsch, Englisch, Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Arabisch, Rumänisch, Französisch.

Tel.: 0732/93 16 03-0

[ast.oberoesterreich@migration.at](mailto:ast.oberoesterreich@migration.at) bzw. [ast.salzburg@migration.at](mailto:ast.salzburg@migration.at)

## **Bewertung**

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht der Anspruch auf eine Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass man eine diesen Bildungsabschlüssen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Diese sind in der Beratungsarbeit sehr hilfreich, können bei der Bewerbung unterstützen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundärstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung eine Bewertung aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: [www.asbb.at](http://www.asbb.at)

### Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: [www.aais.at](http://www.aais.at)

Für die Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 150,-- an.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte. Eine Refundierung über den österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist für bestimmte Zielgruppen möglich: <http://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung/>

## **Gleichhaltung von Lehrabschlüssen**

Durch Schule und/oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können - unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht - im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) in Wien.

Einige - in Deutschland, Ungarn oder Südtirol - abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Der Antrag auf Gleichhaltung kann – wenn er nicht abgewiesen wird – zu drei unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- volle Gleichhaltung
- Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch)
- Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.bmwf.wg.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeinauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.aspx>

## **Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse**

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen (!) österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, müssen entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung (BMB) in Wien.

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. In diesen Fällen ist eine Nostrifikation nicht notwendig.

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender.

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMB für Nostrifikationen zuständigen Referentinnen und Referenten finden Sie unter:

<https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html>

## **Nostrifizierung von akademischen Graden**

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist.

Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig sind die jeweilige Universität bzw. Fachhochschule/Fachhochschulrat.

§ 90 Universitätsgesetz, § 5 Fachhochschul-Studiengesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen, LehrerInnen, RechtsanwältInnen, usw..

Die Nostrifizierung wird im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgewickelt. Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung.

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt werden.

## **Führung ausländischer akademischer Grade**

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

## **Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-BürgerInnen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung).

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

1. **Automatische Anerkennung für sieben Berufe:** Arzt, Zahnarzt, allgemeine Krankenpflege, Hebamme, Tierarzt, Apotheker, Architekt.

Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Teilweise gibt es hierbei Übergangsregelungen bezüglich „alter Ausbildungen“ von neuen EU-BürgerInnen.

2. **Anerkennung von Berufserfahrung:** für Befähigungsnachweise (Gewerbeordnung).

Umgesetzt wurde dies in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung. Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen); in Oberösterreich:

Amt der OÖ Regierung  
Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft  
Bahnhofsplatz 1  
4020 Linz  
Tel: 0732/7720-16292  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/20041.htm>

3. **Allgemeine Regelung:** Vergleich der Ausbildung in Bezug auf das Niveau (fünf Niveaus) auf wesentliche (!) Unterschiede.

Sollten wesentliche Unterschiede bestehen, müssen diese durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede auch ausgleichen.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/recognition-of-professional-qualifications/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/recognition-of-professional-qualifications/index_de.htm)

### Zuständige Stellen in Oberösterreich (Auswahl):

#### *ÄrztInnen*

Ärztchamber für Oberösterreich  
Abteilung Standesführung (2.Stock – Zi. 34)  
Dinghoferstraße 4  
4010 Linz  
Tel. 0732/7783-710

[http://www.aekooe.at/ausbildung/-/asset\\_publisher/byJ0jRfSMp0e/content/aktuelle-infoblatter-fur-die-ersteintragung-in-die-arzteliste-](http://www.aekooe.at/ausbildung/-/asset_publisher/byJ0jRfSMp0e/content/aktuelle-infoblatter-fur-die-ersteintragung-in-die-arzteliste-)

#### *ZahnärztInnen*

Landeszahnärztekammer Oberösterreich  
Marienstraße 9/1  
4020 Linz  
Tel: 050511-4010

E-Mail: [office@ooe.zahnaerztekammer.at](mailto:office@ooe.zahnaerztekammer.at)

<http://ooe.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/mitgliedschaft/anmeldung/>

#### *KindergartenpädagogInnen*

Amt der OÖ Regierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
Gruppe Kinderbetreuung  
Bahnhofsplatz 1  
4020 Linz  
Tel: 0732/7720-211787

E-Mail: [bgd.post@ooe.gv.at](mailto:bgd.post@ooe.gv.at)

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/60516.htm>

## **Nostrifikation von nicht ärztlichen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen**

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert. Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe vorher). Die Zuständigkeit für die berufliche Anerkennung von Gesundheitsberufen aus EU-EWR-Staaten liegt grundsätzlich beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen (siehe: Nostrifizierung von akademischen Grade) oder das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig.

### Zuständige Stellen in Oberösterreich:

*Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz (aus Drittstaaten)*

Amt der OÖ Regierung

Direktion Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

[ges.post@ooe.gv.at](mailto:ges.post@ooe.gv.at)

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/60621.htm>

*HeimhelferInnen und Sozialbetreuungsberufe*

Amt der OÖ Regierung

Direktion Gesundheit und Soziales

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732/ 7720-15221

E-Mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/19742.htm>

### **Anerkennung für Weiterbildungen**

Möchten ZuwanderInnen eine weiterführende Schule besuchen oder (weiter) studieren, stellt sich die Lage anders dar. Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in welchen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten, mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen. Eine formale Anerkennung (Nostrifikation) ist grundsätzlich nicht notwendig.

Schulen in Österreich: <https://www.bmb.gv.at/schulen/schulen/index.html>

Studieren in Österreich: <http://www.studienwahl.at/>



## **Für weitere Fragen**

stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen. Die Kontaktdaten der Anlaufstellen sind auf Seite 3 – insbesondere der AST OÖ - zu finden.

### **Herausgeberin:**

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (**AST**)

1020 Wien Nordbahnstraße 36

[anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at)

[www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)